

Statuten des Vereins „Friendship In Town“

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Friendship In Town“ besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein "Friendship In Town" kümmert sich um einsame und isolierte Personen und schafft Lösungen, die ihnen privat und beruflich weiterhelfen. Soziale Kontakte zu haben und sich mit anderen Menschen verbunden und unterstützt zu fühlen, ist zentral für die geistige und körperliche Gesundheit. Um dieses Ziel zu erreichen, betreibt der Verein ein öffentliches Begegnungs- und Arbeitszentrum, wo gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen und Beratungen angeboten werden. Sämtliche Dienstleistungen und Angebote des Vereines sind allen Personen frei zugänglich. Der Verein verfolgt dabei keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Das Angebot wird von Freiwilligen in Zusammenarbeit mit Professionellen gestaltet, die Vereinstätigkeiten werden von Stiftungen und SpenderInnen finanziert.

Der Verein kann Liegenschaften mieten, erwerben, halten, veräussern und belasten und ferner jegliche Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, das Erreichen des Vereinszweckes direkt oder indirekt zu fördern.

Art. 3

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 4

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Tösstalstrasse 2, 8400 Winterthur. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 6

Der Verein verfügt über Aktiv- und Passivmitglieder.

Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben an der Vereinsversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand schlägt der Vereinsversammlung die Aufnahme vor. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf ein Monatsende erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf ein Monatsende erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- c) Ausschluss aus «wichtigen Gründen»: Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied unter Angabe von Gründen von der Mitgliedschaft ausschliessen. Die betroffene Person ist bei dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt.

Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Mittel

Art. 9

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Vereinsaktivitäten
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Dienstleistungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Darlehen
- Spenden, Schenkungen und Zuwendungen aller Art

Allfällige Gewinne werden ausschliesslich und unwiderruflich für die Umsetzung des Vereinszweckes verwendet.

Art. 10

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand

- Die Revisionsstelle

Sämtliche Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und werden nicht entlohnt.

Vereinsversammlung

Art. 12

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 13

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 14

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.

Art. 15

Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens drei Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg an den Vorstand zu richten. Der Vorstand informiert bis spätestens zwei Tage vor der Vereinsversammlung über die Traktanden.

Art. 16

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 17

Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 18

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe eines Zweckes verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 19

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 20

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse durch soziokratischen Konsent. Soziokratie ist ein Organisationsmodell, das die Gleichwertigkeit aller Beteiligten in Entscheidungsfindungsprozessen ermöglicht. In soziokratischen Gremien werden richtungweisende Fragen und Grundsätze nach dem Konsentprinzip entschieden. Ziel von Konsententscheiden ist es, eine Lösung zu finden, gegen die keine schwerwiegenden Einwände mehr bestehen.

Kann kein Konsent erreicht werden, wird der Beschluss auf die nächste Vereinsversammlung vertagt. Kann an der nächsten Vereinsversammlung über diesen Beschluss immer noch kein Konsent erreicht werden, so kann der Beschluss mit dem einfachen Mehr gefasst werden. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter ist nicht gültig.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 22

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Ämterkummulation ist möglich.

Art. 23

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 24

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Dazu kann er Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 26

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er ist dabei für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 27

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 28

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe triftiger Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 29

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch auf elektronischem Weg) gültig.

Der Vorstand fasst Beschlüsse durch soziokratischen Konsent. Diese müssen zusätzlich allen Vereinsmitgliedern vorgelegt werden. Dies ist auch auf elektronischem Weg möglich. Wenn innerhalb von 24h kein Vereinsmitglied einen Einwand im soziokratischen Sinn geäussert hat, so sind die Beschlüsse des Vorstandes gültig.

Revisionsstelle

Art. 30

Die Vereinsversammlung wählt die Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 31

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag

Art. 32

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung

Art. 33

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Auflösung

Art. 34


Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 35

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 26.06.2018 in 8400 Winterthur angenommen.

Im Namen des Vereins, für den Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Simon Obrist'.

Herr Simon Obrist
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lenz Baumann'.

Herr Lenz Baumann
Aktuar